

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hennig (Die Linkspartei.PDS)

und

Antwort

des Thüringer Kultusministeriums

Löhne studentischer Hilfskräfte an Thüringer Hochschulen

Die Kleine Anfrage 1164 vom 25. Januar 2007 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort des Thüringer Kultusministeriums auf die Große Anfrage der Fraktion der Linkspartei.PDS - Wissenschaftliche Hilfskräfte an Thüringer Hochschulen (Drucksache 4/2395) - findet sich in den Anlagen eine aktuelle Vergütungstabelle für die Entlohnung der wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Thüringer Hochschulen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie begründen sich die Differenzen der gezahlten Vergütungssätze zwischen Universitäten und Hochschulen in Thüringen, obwohl sich "(n)ach Auffassung der Landesregierung (...) die Wertigkeit wissenschaftlicher Hilfskräfte weder zwischen den Hochschulen noch nach der Hochschulart" unterscheidet (Seite 1 der Antwort)?
2. Wie begründet sich die Differenz zwischen den - laut Antwort der Landesregierung - gezahlten Sätzen und den angegebenen Höchstsätzen für die unterschiedlichen Personenkreise?
3. Sind die in der Vergütungstabelle in der Anlage genannten Sätze ("gezahlter Satz") die tatsächlich an allen Hochschulen in Thüringen an die entsprechenden Personenkreise ausgezahlten Sätze? Wenn nicht: Welche Sätze werden zurzeit (Zeitraum 2005-2006) tatsächlich ausgezahlt (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Hochschulen und den Jahren)?
4. Gibt es Unterschiede in der Entlohnung zwischen mit Landesmitteln und mit so genannten "Drittmitteln" finanzierten wissenschaftlichen Hilfskräften? Wenn ja: Welcher Lohnsatz wird an Drittmittelfinanzierte Hilfskräfte gezahlt (Zeitraum 2005-2006) und wie werden diese Sätze festgelegt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Hochschulen)?

Das Thüringer Kultusministerium hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. März 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Unabhängig von der noch teilweise bestehenden Differenzierung der Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte je nach Hochschulart bleibt es bei der in der Frage zitierten Aussage der Landesregierung, dass die Wertigkeit wissenschaftlicher Hilfskräfte für die Erfüllung wissenschaftlicher Aufgaben und die Beratung von Studienanfängern unabhängig von der Hochschulart besteht.

Für alle Fragen, die sich auf die Vergütung der wissenschaftlichen Hilfskräfte beziehen, werden unabhängig von der Hochschulart die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung beziehungsweise der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbil-

dung (studentische Hilfskräfte) vom 23. April 1986 in Verbindung mit den entsprechenden Festlegungen des Thüringer Finanzministeriums angewandt. Die Richtlinien enthalten unterschiedliche Vergütungssätze für studentische Hilfskräfte an Universitäten (ebenso an Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen) und an Fachhochschulen. Der Maßstab für die Stundensätze, die für studentische Hilfskräfte errechnet worden sind, ist die Vergütung, die mit ihnen bei Berufseintritt vereinbart werden soll. Die Differenzierung folgt den laufbahnrechtlichen Grundsätzen im Besoldungsbereich.

Durch die Etablierung der gestuften Studienabschlüsse "Bachelor" und "Master" werden die genannten Differenzierungen der Vergütung nach der Hochschulart zunehmend bedeutungslos. Denn wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem "Master-Abschluss" in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist und für den der Akkreditierungsbescheid den Zusatz "Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst" enthält, werden nach den Sätzen für wissenschaftliche Hilfskräfte an Universitäten bezahlt. Wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem "Bachelor-Abschluss" sowie wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem "Master-Abschluss", der nicht akkreditiert ist oder zwar akkreditiert ist, aber nicht den oben genannten Zusatz enthält, werden nach den Sätzen für wissenschaftliche Hilfskräfte mit Fachhochschulabschluss an Fachhochschulen vergütet. Die genannten Vergütungssätze werden dabei unabhängig davon gezahlt, ob die Hilfskraft an einer Universität oder Fachhochschule tätig ist.

Zu 2.:

In den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 23. April 1986 werden die Vergütungshöchstsätze festgelegt. Seit der Möglichkeit, die Richtlinien auf die neuen Länder anzuwenden, hat die Landesregierung im Januar 1994 die Festlegung getroffen, die Höchstsätze nicht auszuschöpfen und für Thüringen Stundensätze unterhalb der Höchstsätze festgelegt. Diese entsprechen hinsichtlich der Differenzierung den Richtlinien der TdL.

Zu 3.:

Bei den in der Antwort zur Großen Anfrage genannten Vergütungssätzen handelt es sich um Höchstsätze, deren Anwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt. Aus finanziellen Gründen sind die Sätze daher nicht an allen Hochschulen voll ausgeschöpft worden.

Die tatsächlich gezahlten Sätze ergeben sich aus folgender Übersicht:

Hochschule	Betrag in €							
	2005				2006			
	a)	b)	c)	d)	a)	b)	c)	d)
Universität Erfurt	10,12	6,53	-	7,14	10,12	6,53	-	7,14
Fachhochschule Erfurt	-	-	4,73	7,14	-	-	4,73	7,14
Technische Universität Ilmenau	9,96	6,42	-	7,03	9,96	6,42	-	7,03
Friedrich-Schiller-Universität Jena	10,00	6,30	-	6,90	10,00	6,30	-	6,90
Universitätsklinikum Jena	9,85	6,35	-	-	9,85	6,35	-	-
Fachhochschule Jena	-	-	4,73	7,14	-	-	4,73	7,14
Fachhochschule Nordhausen	-	-	4,73	7,14	-	-	4,73	7,14
Fachhochschule Schmalkalden	-	-	4,73	7,14	-	-	4,73	7,14
Bauhaus-Universität Weimar	9,85	6,35	-	-	9,85	6,35	-	6,95
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	10,12	6,53	-	-	10,12	6,53	-	-

- a) wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen
b) wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen
c) wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) an Fachhochschulen
d) wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Fachhochschulbildung an Fachhochschulen sowie Bachelorabsolventen an Fachhochschulen und Universitäten

Zu 4.:

Unterschiede bei der Höhe der Vergütung im Hinblick auf die Finanzierungsquelle bestehen nicht. Die aus Landesmitteln und die aus Drittmitteln finanzierten Hilfskraftstunden werden in gleicher Höhe vergütet.

Prof. Dr. Goebel
Minister